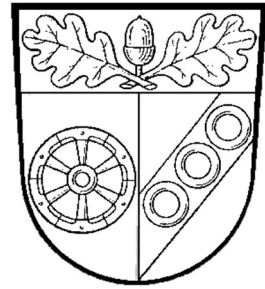


# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Aschaffenburg



---

Nr. 23

Aschaffenburg, 4. Juli 2024

127

---

### INHALTSVERZEICHNIS

1	17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz	128
2	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes der Aschafftalgemeinden, Sitz Van-Cancrin-Straße 4a, Sailauf, für das Haushaltsjahr 2024	129
3	20. Sitzung des Kreistages	132
4	Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen (EU-Tierseuchen-Verordnung) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung); Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest	133

## BEKANNTMACHUNG

Die 17. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz findet am

**Donnerstag, 11.07.2024, um 14:00 Uhr**

**in Sailauf - Führungen "Hartkoppe" und "Naturfriedhof Bischling" -**

statt.

**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte 2 bis 6 werden ab ca. 15:00 Uhr im Bürgerzentrum in Sailauf (Ortsmitte – an der Aschaffenburg Straße 99) behandelt.**

### **Tagesordnung**

1. Führungen "Steinbruch Hartkoppe" und "Naturfriedhof Bischling"
2. Bericht des Landrats
3. Entscheidung über die Vergabe des Umweltpreises 2024
4. Abfallzahlen 2023
5. Sachstandsbericht Kreismülldeponie Stockstadt - PV-Anlage
6. Verschiedenes

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

gez.

Dr. Alexander Legler  
Landrat

---

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes der Aschafftalgemeinden, Sitz Van-Cancrin-Straße 4a, Sailauf, für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 14 und 33 der Verbandssatzung sowie der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband der Aschafftalgemeinden folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ..... 1.292.831,-- Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit ..... 863.500,-- Euro  
ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## **§**

### **4**

#### **1. Betriebskostenumlage (BKU)**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.284.581,-- Euro festgesetzt. Maßgebend für die Berechnung und Umlegung der Betriebskostenumlage sind die Einwohnerwerte, die durch Schmutzfrachtmessungen ermittelt werden (§ 32 Buchstabe A der Verbandssatzung). Die einzelnen Gemeindeanteile an der Betriebskostenumlage ergeben sich wie folgt:

Grundlage: Schmutzfrachtmessung 01.01.2019 bis 31.12.2023 - EWW = Einwohnerwert

Gemeinde	EWW	Prozentualer Anteil	Umlage je EWW	enthaltener Fremdzinsaufwand	Betriebskostenumlage
Bessenbach	7.116	26,61%	48,04 €	0,00 €	341.863,14 €
Haibach	2.623	9,81%	48,04 €	0,00 €	126.012,79 €
Hösbach	2.178	8,15%	48,04 €	0,00 €	104.634,33 €
Laufach	5.857	21,90%	48,04 €	0,00 €	281.378,92 €
Sailauf	4.478	16,75%	48,04 €	0,00 €	215.129,73 €
Waldaschaff	4.487	16,78%	48,04 €	0,00 €	215.562,10 €
<b>Summen</b>	<b>26.739</b>	<b>100,00%</b>		<b>0,00 €</b>	<b>1.284.581,00 €</b>

## 2. Investitionsumlage (IU)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 863.500,-- Euro festgesetzt und nach der Zahl der Einwohner der Verbandsgemeinden auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 32 Buchstabe B der Verbandssatzung). Die einzelnen Gemeindeanteile an der Investitionsumlage ergeben sich wie folgt:

Grundlage: Einwohnerstand 30.06.2023 – EW = Einwohner

Gemeinde	EW	Prozentualer Anteil	Umlage je EW	enthaltener Tilgungsanteil	Investitionsumlage
Bessenbach	5.648	23,99%	36,68 €	0,00 €	207.146,11 €
Haibach	2.493	10,59%	36,68 €	0,00 €	91.433,30 €
Hösbach	2.179	9,26%	36,68 €	0,00 €	79.917,03 €
Laufach	5.329	22,63%	36,68 €	0,00 €	195.446,46 €
Sailauf	3.584	15,22%	36,68 €	0,00 €	131.446,82 €
Waldaschaff	4.311	18,31%	36,68 €	0,00 €	158.110,28 €
<b>Summen</b>	<b>23.544</b>	<b>100,00%</b>		<b>0,00 €</b>	<b>863.500,00 €</b>

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000,-- Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Sailauf, den 28. Juni 2024

Abwasserverband der Aschafftalgemeinden

gez.  
Marcus Grimm  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung mit Schreiben des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.06.2024 (Az.: 41.027.3.0.3-004/0006) zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 ab sofort bis auf den Zeitpunkt der nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes der Aschafftalgemeinden (Van-Cancrin-Straße 4a, 63877 Sailauf) zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Zusatz:

Die Verbandsmitglieder werden gebeten, in ihren gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblättern auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 04.07.2024

L A N D R A T S A M T

gez.  
Sophia Uhl  
Regierungsrätin

---

## BEKANNTMACHUNG

Die 20. Sitzung des Kreistages findet am

**Montag, 15.07.2024, um 14:00 Uhr**

**im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg**

statt.

### **Tagesordnung**

1. Bericht des Landrats
2. Neubestellung des Aufsichtsrats der Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH (KVG)
3. Halbjahresbericht zur Haushaltswirtschaft des Landkreises Aschaffenburg für das Haushaltsjahr 2024
4. Haushaltswirtschaftliche Sperre zur Sicherung des Haushaltsausgleichs 2024
5. Bericht zu den Auswirkungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre zur Sicherung des Haushaltsausgleichs 2023
6. Ehrenamtliche Verwaltungsrichter für die Amtsperiode 01.04.2025 bis 31.03.2030; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste
7. Dritte Änderung der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege und die Gewährung laufender Geldleistungen im Landkreis Aschaffenburg
8. Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ (LSG) im Bereich des geplanten Camping- und Ferienhausgebietes "Wiesbütt" in der Gemeinde Wiesen
9. Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ (LSG) im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemeinde Wiesen
10. Verschiedenes

**Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.**

gez.

Dr. Alexander Legler  
Landrat

---

Az.: 32.3-565

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen (EU-Tierseuchen-Verordnung) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung);  
Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest**

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet des Landkreises Aschaffenburg folgende

**Allgemeinverfügung:**

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg vom 20.06.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg Nr. 21/2024 vom 20.06.2024) wird unter Nummer I.4) wie folgt neu gefasst:

4) den Tierkörper jedes gesund erlegten Wildschweins in die eigene Wildkammer oder einer anderen Wildkammer oder einer anderen vergleichbar geeigneten Räumlichkeit zuzuführen. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von erlegten Wildschweinen darf erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes nach Nr. I.3) dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch das Veterinäramt des Landratsamtes Aschaffenburg.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe:**

(...)

**Hinweise:**

1. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.
2. Ergänzend zu den Vorgaben unter Nummer I. möchten wir auf Folgendes hinweisen: Um einer möglichen Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest entgegenzuwirken, empfehlen wir dringend, den Tierkörper im Landkreis Aschaffenburg zu belassen, zumindest aber in dessen räumlicher Nähe. Die Aufbewahrung des Tierkörpers muss einen uneingeschränkten behördlichen Zugriff bis zur Vorlage des negativen Untersuchungsergebnisses gewährleisten. Weiterhin sollte die Aufbewahrung des Tierkörpers getrennt von anderem Wild erfolgen.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Aschaffenburg aus. Sie kann während der üblichen Sprechzeiten beim Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, Zimmer Nr. B.0.15 eingesehen werden.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,  
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 04.07.2024

Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Vera Kuhn  
Regierungsrätin

---

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler  
Landrat